

„Evidenz hilft: Beeinflusst die Übernahme durch private, nicht-ärztliche Kapitalgeber das Abrechnungsverhalten von MVZ?“

ZUSAMMENFASSUNG DER STUDIE VON PROF. FRANK-ULRICH FRICKE (TH NÜRNBERG)

Hintergrund:

Honorarvolumina und das Abrechnungsverhalten in MVZ im Vergleich zu Einzelpraxen und BAG wurden bereits in diversen Gutachten untersucht.^{1, 2, 3} Hinweise auf ein erforderliches Eingreifen des Gesetzgebers haben sich dabei bislang nicht ergeben. Auch Unterschiede im Abrechnungsverhalten von MVZ, an denen nicht-ärztliche Kapitalgeber beteiligt sind, gegenüber MVZ, an denen ärztliche Kapitalgeber beteiligt sind, konnten **kein versorgungskritisches Verhalten von MVZ mit privaten, nicht-ärztlichen Kapitalgebern** belegen.⁴ Vor diesem Hintergrund will die Studie einen Debattenbeitrag für eine mögliche Vorgehensweise zur vergleichenden Untersuchung des Abrechnungsverhaltens von ambulanten Einrichtungen am Beispiel von MVZ auf Basis der vertragsärztlichen Abrechnung skizzieren. Die dazu notwendigen Daten liegen den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) vor. Darüber hinaus haben KVen und Krankenkassen den **gesetzlichen Auftrag, Versorgungsaufträge** (§ 95 Abs. 3 Satz 4 SGB V), **Wirtschaftlichkeit** (§ 106a SGB V) und **Abrechnungen** (§ 106d SGB V) von Leistungserbringern in der vertragsärztlichen Versorgung zu prüfen. Die **Ergebnisse der Prüfung** sind jährlich an die Aufsichtsbehörden zu berichten und müssten etwaige Auffälligkeiten im Abrechnungsverhalten der Leistungserbringer oder auch bestimmter Gruppen von Leistungserbringern erkennen lassen und letztlich gegebenenfalls zu Sanktionen führen.

Vorgehen:

Die Studie beruht auf **anonymisierten Abrechnungsdaten** und Honorarbescheiden von Mitglied-MVZ des Bundesverbands der Betreiber Medizinischer Versorgungszentren e.V. (BBMV) und des Verbands Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM), insgesamt wurden die **Daten von 17 Einrichtungen** ausgewertet. In die Untersuchung waren **diverse ärztliche Fachgruppen aus unterschiedlichen KV-Regionen** eingeschlossen, die unterschiedlich stark vertreten waren. Der Ansatz war ein Vorher/Nachher-Vergleich: Untersucht wurde die Frage, ob sich das Abrechnungsverhalten von MVZ vor und nach Übernahme der Kapitalanteile durch private, nicht-ärztliche Kapitalgeber verändert.

Fazit:

Mit der Studie konnte gezeigt werden, dass **anhand der untersuchten Indikatoren** Auffälligkeiten im Abrechnungsverhalten von Vertragsärzten bzw. MVZ festgestellt werden können, die dann in weiterführenden Analysen von der jeweiligen KV zu klären und ggfs. zu sanktionieren wären. Die gesetzlichen Prüfaufträge sehen das vor. **Die Umsetzung der gesetzlichen Prüfaufträge durch die Selbstverwaltung bleibt bisher jedoch in vielen Fällen unklar.** Mit einer regelhaften Durchführung solcher Auffälligkeitsprüfungen, die weitgehend automatisiert durchgeführt werden könnten, ließe sich auch empirisch zeigen, ob ein weiterer Regulierungsbedarf von Leistungserbringern in der ambulanten Versorgung gegeben ist. **Ohne diese empirische Basis bleiben Vorwürfe**, wie etwa der ‚Rosinenpickerei‘, aus Teilen der Politik und Selbstverwaltung gegenüber MVZ mit privaten, nicht-ärztlichen Kapitalgebern **ohne Beleg und nachfolgende politische Maßnahmen evidenzfrei.**

¹ Tisch, T. und Nolting, H.-D. *Versorgungsanalysen zu MVZ im Bereich der KV Bayerns*. IGES Institut, Ergebnisbericht für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns vom 01.12.2021. URL: https://www.iges.com/sites/igesgroup/iges.de/myzms/content/e6/e1621/e10211/e27603/e27954/e27955/e27963/attr_objjs27964/IGES-MVZ-Gutachten-April-2022_ger.pdf.

² Haaß et al. *Investorenbetriebene MVZ in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Entwicklung und Auswirkungen*. Gutachten für die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, 2020, S. 26. URL: https://www.iges.com/sites/igesgroup/iges.de/myzms/content/e6/e1621/e10211/e24893/e26287/e26288/e26290/attr_objjs26292/Gutachten-Z-MVZ-IGES-2020-10_web_ger.pdf.

³ Ladurner, A.; Walter, U. und Jochimsen, B. *Rechtsgutachten. Stand und Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zu medizinischen Versorgungszentren (MVZ)*. Bundesministerium für Gesundheit, 2020. URL: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Ministerium/Berichte/Stand_und_Weiterentwicklung_der_gesetzlichen_Regelungen_zu_MVZ.pdf.

⁴ Fricke et al., 2023.